

Exkurs

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **18 (1908)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Exkurs.

Kothing erklärt in seinem Glossar zum Landbuche (p. 292) „Landwery“ einfach als gebannte Wälder. ¹⁾ „wery“ ist wohl identisch mit „were“ und kommt von „wern“ her, gothisch *varjan* = prohibere, defendere. ²⁾ Daher heißt Landwery = Landesverteidigung, Landesschutz. Die „Landwery“-Wälder dienten somit offenbar dem Grenzschutz des Landes, ³⁾ sei es, daß sie direkt den ins Land dringenden Feind hindern, oder einheimische Truppen decken oder auch nur das für die Verteidigungsbauten (Letzinen und Pallisaden z. B. in Arth) erforderliche Holz liefern sollten. Die Quellen scheinen unsere Ansicht zu bestätigen.

Der Bannbrief vom 27. August 1457 sagt: ⁴⁾ „als vnser vorderen . . . vor alten tzyten vnser lantwerinen allenthalben in vnserm Lande verbannen vnd in friden geleit hand . . . Were aber, das solichs harüber yemand tete, ald über gienge, vnd in der *lantweri* oder in *dheinen vnsern holtzern vnd weldern*, so wir in bann geleit haben, hüwe rütete etc.“

Dieser Bannbrief unterscheidet klar zwischen „Lantwehri“ und anderweitigen Bannwäldern, indem eben letztere zu einem andern Zwecke als dem der Landesverteidigung gebannt sind.

Ein Bannbrief vom nämlichen Datum ⁵⁾ bestimmt ebenso: Wer der ist, der in vnnssem lanndt, wo wir die allten

¹⁾ Ebenso Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht I. p. 84.

²⁾ Siehe J. Grimm, deutsche Rechtsaltertümer II. 143.

³⁾ Vergl. auch v. Amira, Grundriß p. 78 und v. Maurer, Einleitung p. 99.

Landbuch p. 286 f.

⁵⁾ Landbuch p. 49 cf. Landbuch p. 200.

lanndtwerinen hannd, oder sunst bannen vnd in friden gelegt, das die nieman rüten . . . soll. Were aber, das in vnsserm Lanndt yemantz solich vnsser Lanndtwerinen oder vnssere Höltzer so verbannen sind

Bezeichnend sind auch die Bestimmungen des Bannbriefes vom 1. August 1358: ⁶⁾

. . . als vmb vnser Banne, die wir in unserm Lannde ze Lantweri verbannen haben mit vndergane vnd mit krüzenne . . .“ und weiter: „dar zuo soll man wüssen, das wir vsgenomen haben vier kleger in vnserm Lande, ze steina zwene in dem viertel, bi der kilchen ze Switz in dem viertel einen, vnd ze arta in dem teile ouch einen . . .

In der ersten Stelle kommt der Zweck der fraglichen Bänne „ze Lantweri“ (zum Landesschutz) direkt zum Ausdruck. Bei der letztern Stelle scheint die Verteilung der Bannkläger (oder Bannwarte, wie sie später genannt werden) zuerst auffallend. Trotzdem in Muotathal bereits 1339 ⁷⁾ Holz in Bann gelegt worden, wird für diesen Viertel kein Kläger genannt, wohl aber für Steinen zwei; auch der Kirchgang Schwyz erhält trotz seiner bedeutenden Ausdehnung nur einen. Diese Schwierigkeit löst sich aber sofort, wenn wir bedenken, daß im Steiner-Viertel die „Letzinen“ auf der Altmatt und zu „Hauptsee“ (Schornen), für die Kirchgänge Arth und Schwyz ⁸⁾ dagegen nur je eine Letzmauer bzw. Landesbefestigung in Betracht kommen.

Die höhere Bedeutung der Landwehriwälder gegenüber den gebannten Binnenwäldern kommt auch im höhern Bußenbetrage, der für unerlaubten Holzhib in denselben angedroht ist, zum Ausdruck. ⁹⁾

⁶⁾ Landbuch 200.

⁷⁾ Landbuch 207.

⁸⁾ Vergl. dazu oben p. 119.

⁹⁾ Landbuch p. 201, 268, 287 etc. im Vergleich zu p. 205, 206 und 207 eodem.



